

## Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I – F 977 Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Auszug aus dem Flurbereinigungsplan vom 25.01.2017

Hier: Übersicht über Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen

Die nachfolgenden Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, haben nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegesetzgebung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung der Flurbereinigungsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

#### Unterhaltungspflicht für Wege:

- Die Unterhaltung der Wege obliegt von der Übergabe an dem Empfänger der Wegegrundstücke. Er hat dieser Regelung zugestimmt.
- Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Stützmauern samt Treppen und Geländer, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Bewuchs usw.), auch wenn sie sich außerhalb des Wegeflurstückes befinden.
- Zufahrten und Zugänge von Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.
- Die Unterhaltung der Wege mit erweiterter Nutzung (Ziffer 3.4.2.2) obliegt ebenfalls dem Wegebesitzer bzw. -eigentümer. Dieser kann die Benutzer zu den Unterhaltungskosten heranziehen.

#### Benutzungsrecht für Wege

- Die Wege dienen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Flurbereinigungsplan etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich zur Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Grundstücken mit nicht land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.
- Der Viehtrieb ist auf Wirtschaftswegen grundsätzlich gestattet.
- Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Reit- und soweit befestigt als Radweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

- Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und im Nachweis des Neuen Bestandes besonders gekennzeichneten Wege benutzt werden.
- Die Zweckbestimmung der Wege ist im Nachweis des Neuen Bestandes festgelegt.

### **Benutzungsordnung für Wege**

Die Benutzung der gemeinschaftlichen Feldwege im Stadtgebiet der Stadt Frankenau richtet sich nach der Satzung der Stadt Frankenau vom 25.07.1977 und im Stadtgebiet der Stadt Frankenberg (Eder) nach der Satzung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 15.07.2016. Die Gemeinde Burgwald hat keine Feldwegesatzung. Für die Feldwege im Gemeindegebiet gelten die nachfolgenden Festlegungen.

- Bei der Benutzung der Wirtschaftswege und der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke ist alles zu unterlassen, was den Wegekörper und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen beschädigt und ihre Benutzung behindert.

Insbesondere ist es untersagt:

- die Wege zu befahren, wenn dies aufgrund ihres witterungsbedingten Zustandes zu erheblichen Schäden führen kann,
  - die im Rahmen der Flurbereinigung befestigten Wege über die zulässige Beanspruchung hinaus zu benutzen,
  - die Wege bei der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke beim Wenden zu beschädigen,
  - auf den Wegen Gegenstände zu schleppen, zu lagern oder zu verbrennen.
- Schäden die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Wegeunterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Verpflichteten anordnen.
  - Bei der Benutzung der Holzabfuhrwege ist alles zu unterlassen, was den Wegekörper und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen beschädigt und ihre Benutzung behindert.

Insbesondere ist außerhalb der Waldflächen untersagt:

- Holz auf Wege- und Grabenflächen zu schleppen und zu lagern
  - Holz über aufgeweichte Wege, insbesondere während der Schneeschmelze und nach starken Niederschlägen abzufahren.
- Die Eigentümer von Waldgrundstücken sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei dem Abtransport des Holzes vorstehende Bestimmungen eingehalten werden.
  - Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig auf den Wegen und Nebenanlagen zu beseitigen und entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen dem Wegeunterhaltungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der Wegeunterhaltungspflichtige hat die Schäden auf Kosten des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen, soweit dies nicht durch den Verursacher geschieht.

### **Gewässer und sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen**

- Die Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht beweidet und außer zur Unterhaltung nicht befahren werden. Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzung entstehenden Schäden sind durch die Unterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.
- Die Wegeseitengräben dienen zugleich der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden, und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Flurbereinigungsplan ausdrücklich festgesetzt werden.
- Weitere zukünftige künstliche Wassereinleitungen bedürfen der Genehmigung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen.
- Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf die Erhaltung dieser Vorflut.
- Die jeweiligen Eigentümer der in der Anlage - Wasseraufnahmen - aufgeführten aufnahmepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, das ihnen durch die näher bezeichneten Anlagen zugeführte Wasser in ihrem Grundstück aufzunehmen.

### **Nutzungsrecht und Unterhaltungspflicht für landschaftsgestaltende Anlagen**

Um die Zweckbestimmung der Anlagen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

- Jegliche Art von Handlungen, die die Kompensationsflächen in ihrer Funktion beeinträchtigen können, sind untersagt.
- Bei Kompensationsmaßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung (z.B. in Form einer bestimmten Nutzung oder Pflege) bedürfen, ist diese nach Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen für mindestens 30 Jahre sicherzustellen.
- Bei Eigentumsübergang / Verpachtung ist sicherzustellen, dass die Nutzungsaufgaben und Unterhaltungspflichten auf den neuen Eigentümer / Pächter übergehen.

### **Duldungs- und Unterhaltungspflicht von Dränanlagen.**

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen sich Dränanlagen / Bewässerungsanlagen befinden, haben diese Anlagen zu dulden und alles zu unterlassen, was deren Unterhaltung und Wirkung beeinträchtigt.
- Schäden die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Unterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.
- Die Unterhaltungspflicht für die nicht im Rahmen dieser Flurbereinigung geschaffenen Dränanlagen bleibt unberührt.
- Soweit die Grundstückseigentümer unterhaltungspflichtig sind, treten an die Stelle der Alteigentümer die Empfänger der neuen Grundstücke.